

Musickampus

Gebührenordnung

Stand: 28.08.2023



Instrumentalunterricht

Einzelunterricht:	monatlich
30 min 7-tägig	77 €
45 min 7-tägig	107 €
60 min 7-tägig	137 €
45 min 14-tägig	70 €

Gruppenunterricht:	monatlich pro Pers. (bei 2-4 Pers.)
45 min 7-tägig	97 €

Musikalische Früherziehung und Gruppen in Schulen und Einrichtungen (nicht rabattfähig):

Für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren

Unterricht:	monatlich
45 min 7-tägig	29,00 €

Sonstige Beiträge/Gebühren (nicht rabattfähig):

einmalige Anmeldepauschale:	25,00 €
je Lastschriftrücklauf zzgl. Bankgebühr:	15,00 €

HINWEIS:

- Mehrfachbelegungen in einer Familie werden ab der zweiten Anmeldung mit 5 € rabattiert.

Musickampus

Unterrichts- und Vertragsbedingungen



Stand 28.08.2023

Allgemeines:
Wenn im Text von Schülern die Rede ist, sind sowohl Schüler als auch Schülerinnen gemeint.
Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 30. August des darauffolgenden Jahres. Es ist unterteilt in ein Wintersemester vom 01. September bis 28. Februar (bzw. im Schaltjahr bis 29. Februar) und in ein Sommersemester vom 01. März bis 30. August. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Von dem Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig.
Ferien:
Die gesetzlichen Ferien und Feiertage in Berlin gelten auch für die Musikschule. In diesen Zeiten findet kein regulärer Unterricht statt.
Unterrichtsausfall:
Bei Versäumen einer Unterrichtseinheit durch den Schüler (gleich aus welchem Grund) muss die Absage an den Lehrer mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgen. Für diesen Fall besteht die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen einen Ersatztermin zu vereinbaren, der für beide Parteien möglich ist. Andernfalls erlöschen die Ansprüche auf die Unterrichtseinheit und sie gilt als gegebene Unterrichtseinheit.
Bei voraussichtlich längerer nachweisbarer Erkrankung des Schülers kann nach Einreichung eines schriftlichen ärztlichen Attests der Unterrichtsbeitrag für die Dauer der Erkrankungszeit vertraglich ausgesetzt werden. Dies ist jedoch frühestens ab Einreichung des Attests und bei einer Dauer der Erkrankung von mindestens vier Wochen möglich.
Ein Aussetzen des Unterrichtsbeitrages aus wichtigen Gründen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann mit der Schulleitung gesondert vereinbart werden.
Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder auf Anordnung einer Behörde ist eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes oder Nachholen der ausgefallenen Unterrichtsstunde ausgeschlossen.
Bei Erkrankung der Lehrkraft ist diese grundsätzlich verpflichtet, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen. Eine Rückerstattung für zu wenig erteilten Unterricht ist gemäß Gebührenordnung nach Semesterende auf Antrag möglich, wenn eine Nachholung aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen konnte.
Änderungen:
Änderungen der Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindungen sind bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich mitzuteilen.
Kündigung:
Der Unterrichtsvertrag kann von den Beteiligten mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende des Monats November, Februar, Mai oder August gekündigt werden.
Die jeweiligen Kündigungsfristen sind bindend.
Alle Kündigungen müssen der Musikschule schriftlich mitgeteilt werden!
Davon abweichende Kündigungsfristen (Krankheit, Weggang aus Berlin, etc.) können nach Absprache und Vorlage eines entsprechenden Nachweises mit der Schulleitung gesondert vereinbart werden.
Probezeit:
Die ersten drei Monate gelten als entgeltpflichtige Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten zwei Wochen vor Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich mitgeteilt werden.
Die Probezeit entfällt bei: Seminaren und Workshops.

Beiträge / Pauschalen:	
Anmeldebeitrag:	Bei Neuanmeldung an der Musikschule wird pro Person eine einmalige Pauschale laut Gebührenordnung fällig, die nach einer Unterrichtsunterbrechung von länger als sechs Monaten erneut erhoben wird.
Unterrichtsbeitrag:	Die Unterrichtsbeiträge sind monatliche Raten eines Jahresbeitrages. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Musikschule. Die Unterrichtsbeiträge werden am jeweils 1. des Monats im Voraus per Bankeinzug abgebucht und sind auch in den Schulferien fällig.
Beitragserhöhung:	Die Unterrichtsbeiträge können zum 01. September eines jeden Jahres angepasst werden. Eine Erhöhung um bis zu 3,5% des bisherigen monatlichen Unterrichtsbeitrages stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
Bankrücklauf:	Bei einem nicht gedeckten Lastschrifteinzug ist zuzüglich zu der Bankgebühr eine Bearbeitungspauschale fällig. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Musikschule.
Instrument:	
Bei Instrumentalunterricht muss jeder Schüler über ein Übungsinstrument verfügen. Unterrichtsinstrumente können nur beim Klavier- und Schlagzeugunterricht von der Musikschule gestellt werden.	
Datenschutz:	
Die Musikschule erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Kunden ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Die Daten werden nur betriebsintern verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht. Lehrkräfte verwenden die Daten nur in direktem Zusammenhang mit ihrem Unterricht. Nach Vertrags- bzw. Unterrichtsende werden die Daten von den Lehrkräften gelöscht.	
Haftung:	
Die Musikschule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Schüler. Beim Schulbesuch in der Musikschule handelt es sich um eine außerschulische Betätigung an einer Ergänzungsschule. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz. Für Personenschäden während des Unterrichtes haftet die Musikschule nur, sofern grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für Schäden auf dem Hin- und Rückweg zum Unterricht haftet die Musikschule nicht. Schüler haften für von ihnen verursachte Schäden nach Maßgabe des im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelten Schadensersatzrechtes.	
Änderungen und Ergänzungen:	
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das Gleiche gilt für Nebenabreden zu diesem Vertrag.	
Inkrafttreten:	
Diese Unterrichts- und Vertragsbedingungen treten am 28.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft.	
Salvatorische Klausel:	
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An deren Stelle tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.	